

# § 1 VFVO Formulare

VFVO - Steiermärkische Veranstaltungsformularverordnung 2012

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Für folgende Anbringen auf Grund des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012 sind die in den Anlagen festgelegten Formulare zu verwenden:

Anbringen	Formular gemäß
Meldung nach § 7 Abs. 1 Z 1 oder Z 3 StVAG	Anlage 1
Meldung nach § 7 Abs. 1 Z 2 StVAG	Anlage 2
Meldung nach § 7 Abs. 1 Z 4 StVAG	Anlage 3
Anzeige nach § 8 StVAG	Anlage 4
Antrag auf Bewilligung einer Großveranstaltung nach § 9 StVAG	Anlage 5
Antrag auf Bewilligung einer mobilen Veranstaltung/eines mobilen Veranstaltungsbetriebes nach § 10 StVAG	Anlage 6
Antrag auf Bewilligung einer Veranstaltungsstätte nach § 15 StVAG	Anlage 7
Aufnahme in das Register nach § 26 StVAG	Anlage 8

(2) Behörden können die in Abs. 1 festgesetzten Formulare auch als elektronisch ausfüllbare oder Online-Formulare bereitstellen, wobei jene Anpassungen zulässig sind, die sich aus technischen Erfordernissen ergeben.

(3) Wenn Behörden Formulare bereitstellen, kann dies unter Einbeziehung der Behördenbezeichnung samt zugehörigen Angaben (Anschrift usw.) in einem von der Behörde gewählten Briefkopf erfolgen.

In Kraft seit 01.11.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)